

**Abgaben**

**Auskunft** Hans Ortner  
T 04242 / 205-5410  
F 04242 / 205-5499  
E hans.ortner@villach.at

Zahl: 3/A - AG/1/2015

Villach, 15. Dezember 2014

**Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 12. Dezember 2014,  
Zahl: 3/A – AG/1/2015**

betreffend die Ausschreibung von Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß § 14 des Villacher Stadtrechtes 1998, K-VStR 1998, LGBl.Nr. 69/1998, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 85/2013 und § 55 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, K-AWO, LGBl.Nr. 17/2004, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 85/2013, wird verordnet:

**§ 1**

**Abfallgebühren**

- (1) Für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung werden Abfallgebühren nach den Bestimmungen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, K-AWO, ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

**§ 2**

**Abgabenschuldner**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

### § 3

#### Müllbehälter und Gebührensatz

Für die aufgestellten Müllbehälter im Stadtgebiet werden eine Bereitstellungs- und eine Entsorgungsgebühr getrennt nach Eigenkompostierung und Biomüllentsorgung verrechnet (jeweils inkl. USt):

Abfallgebühr ab 1.1.2015:

Müllbehälter	Hausmüll ohne Biotonne (Eigenkompostierung)		Hausmüll inkl. Biotonne	
	Bereitstellungs- gebühr jährlich	Entsorgungsge- bühr je Entleerung	Bereitstellungs- gebühr jährlich	Entsorgungsge- bühr je Entleerung
120 lt	105,40	3,15	124,00	3,71
240 lt	210,80	6,30	248,00	7,42
1100 lt	948,60	28,35	1.116,00	33,39
60 lt Müllsäcke	105,40	3,15	124,00	3,71

### § 4

#### Fälligkeit

Die Abfallgebühr ist an jedem 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu je einem Viertel des jährlichen Betrages fällig.

### § 5

#### Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Abfallgebührenverordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

## **§ 6**

### **Wirksamkeit**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2015 in Kraft.
- (2) Die Verordnung des Gemeinderates vom 7. Dezember 2011 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister

Helmut Manzenreiter